



➤ Akkreditierungsbericht

**für die interne Erstakkreditierung der Teilstudiengänge
„Lehramt an Förderschulen“**

Universität Koblenz (Fachbereich 1: Bildungswissenschaften)

Bericht erstellt durch das Referat 13: Qualitätsmanagement Studium und Lehre (QMSL)
am 02.05.2024

Zuständige Ansprechpersonen

Referat 13: Qualitätsmanagement Studium und Lehre (QMSL)	
Milena Müller Referatsleitung Tel.: 0261/287-1598	
Stephanie A. Faber Referentin Tel.: 0261/287-1654	
Dr. Katrin Prinzen Referentin Tel.: 0261/287-1662	
E-Mail: qmsl(a)uni-koblenz.de	
Fachbereich 1: Bildungswissenschaften	
Jens Geilich Geschäftsführung FB 1: Bildungswissenschaften	
Prof. Dr. Oliver Dimbath Dekan FB 1: Bildungswissenschaften Institut für Soziologie	
Prof. Dr. Wiebke Waburg Prodekanin für Forschung FB 1: Bildungswissenschaften Institut für Pädagogik, Arbeitsbereich Migration und Heterogenität	
Prof. Dr. Gertraud Kreamsner Institut für Schulpädagogik, Arbeitsbereich Pädagogische Professionalität im Kontext (schulischer) Heterogenität und Inklusion	
Prof. Dr. Benjamin Uhl Institut für Grundschulpädagogik, Arbeitsbereich Sprachbildung	
Prof. Dr. Markus Linnemann Institut für Grundschulpädagogik, Arbeitsbereich Inklusion und Unterrichtsforschung	

Mitglieder der Gutachter*innengruppe

Wissenschaftsvertretung:	Prof.in Dr.in Lisa Pfahl , Professur für Disability Studies und Inklusive Pädagogik, Leopold-
---------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Franzens-Universität Innsbruck, Institut für Erziehungswissenschaft
Wissenschaftsvertretung:	Univ.-Prof. Hon.-Prof. Dr. Reinhold Markowetz , Inhaber des Lehrstuhls "Pädagogik bei Verhaltensstörungen und Autismus einschließlich inklusiver Pädagogik", Ludwig-Maximilians-Universität München, Institut für Präventions-, Inklusions- und Rehabilitationsforschung
Vertretung der Berufspraxis:	Jan Wenzel , Ministerium für Bildung, Mainz, Referat 9224: Lehramt an Förderschulen (Ausbildung und Prüfungen, Aufsicht über die Staatlichen Studienseminare und die Geschäftsstelle des LPA Trier, [...], Inklusion in der Lehrkräftebildung)
Vertretung der Studierenden:	Mirko Birkenkamp , Absolvent M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik (Förderschwerpunkte ESE und GE), Universität Dortmund; Promotionsstudent Erziehungswissenschaften, Universität Siegen

Inhalt

Akkreditierungsbericht für die interne Erstakkreditierung der Teilstudiengänge „Lehramt an Förderschulen“	1
1. Hinweise zum Prozess der Siegelvergabe und Aufbau des Akkreditierungsberichts..	6
2. Überblick über die zu akkreditierenden Studiengänge	9
2.1 Daten zu den Teilstudiengängen	9
2.2 Kurzprofil der Universität.....	10
2.3 Kurzprofil der Teilstudiengänge	11
2.4 Zusammenfassende Bewertung der Gutachter*innengruppe	12
2.5 Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 HSchulQSAkkrV RP	12
3. Zusammenfassungen von Studiengangsbericht und Gutachten.....	13
3.1 Qualifikationsziele, Kompetenzen und Studiengangskonzept (vgl. §§ 11 und 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 HSchulQSAkkrV RP)	13
• 3.1.1 Zusammenfassung des Studiengangberichts	13
• 3.1.2 Stellungnahme der Gutachter*innengruppe	19
• 3.1.3 Prüfung der Kriterienerfüllung	22
3.2 Forschungsbasierte Lehre (vgl. § 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP).....	23
3.3 Internationalität (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP sowie Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	23
3.4 Chancengerechtigkeit und Diversity (vgl. § 15 HSchulQSAkkrV RP).....	23
3.5 Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP).....	23
• 3.5.1 Zusammenfassung des Studiengangsberichts	23
• 3.5.2 Stellungnahme der Gutachter*innengruppe	24
• 3.5.3 Prüfung der Kriterienerfüllung	25
3.6 Qualitätssicherung und -entwicklung (vgl. § 14 HSchulQSAkkrV RP).....	25
3.7 Prüfungssystem (vgl. § 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)	26
• 3.7.1 Zusammenfassung des Studiengangberichts	26
• 3.7.2 Stellungnahme der Gutachter*innengruppe	27
• 3.7.3 Prüfung der Kriterienerfüllung	27
3.8 Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkkrV RP)	28
• 3.8.1 Zusammenfassung des Studiengangberichts	28
• 3.8.2 Stellungnahme der Gutachter*innengruppe	33
• 3.8.3 Prüfung der Kriterienerfüllung	34

3.9	Transparenz und Dokumentation – formale Anforderungen (vgl. §§ 3-9 HSchulQSAkkrV RP)	34
•	3.9.1 Zusammenfassung des Studiengangsberichts	34
•	3.9.2 Prüfung der Kriterienerfüllung	34
3.10	Weitere rechtliche Anforderungen an das Konzept des Studiengangs.....	35
3.11	Weitere Handlungsempfehlungen der Gutachter*innen.....	35
4.	Akkreditierungsentscheidung	36
•	fachlich-inhaltliche Empfehlungen:	36
•	formale Empfehlungen	37
•	Hinweis an das Ministerium für Bildung	37
	Akkreditierungsentscheidung und -fristen.....	38

1. Hinweise zum Prozess der Siegelvergabe und Aufbau des Akkreditierungsberichts

Die Akkreditierung der Teilstudiengänge „Lehramt an Förderschulen“ erfolgt auf der Grundlage der QSL-Ordnung¹ und des vom Senat der Universität Koblenz-Landau² verabschiedeten internen Akkreditierungsverfahrens. Das in der Regel alle acht Jahre erfolgende interne Akkreditierungsverfahren gewährleistet die Ausgestaltung der Studiengänge entsprechend den Vorgaben der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkv RP)³ und des Leitbildes „Gelingender Studienprozess“ der Universität Koblenz.

Das interne Akkreditierungsverfahren kann für einzelne Studiengänge, Studiengangsbündel oder Kombinationsstudiengänge durchgeführt werden. Bei Kombinationsstudiengängen wird die Akkreditierung in Verfahren für das Studiengangsmodell und Teilstudiengänge bzw. Teilstudiengangsbündel aufgeteilt.

Im Rahmen des Verfahrens überprüft das Referat QMSL anhand des von den Studiengangsverantwortlichen eingereichten Studiengangsberichts die Einhaltung der formalen Kriterien. Im Anschluss prüft eine externe Gutachter*innengruppe⁴ auf Grundlage dieser Unterlagen die fachlich-inhaltlichen Kriterien und erstellt ein gemeinsames Gutachten zur inhaltlichen Qualität der Studiengänge.

Studiengangsbericht und Gutachten werden anschließend zum vorläufigen Akkreditierungsbericht zusammengefasst, der bereits eine Beschlussvorlage zur Akkreditierungsentscheidung enthält. Die Beschlussvorlage wird vom Referat QMSL erstellt und enthält die Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie die dazugehörigen vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen (Auflagen und Empfehlungen). Der vorläufige Akkreditierungsbericht wird den Studiengangsverantwortlichen zur (optionalen) Stellungnahme vorgelegt.

Der vorläufige Akkreditierungsbericht und die Stellungnahme bilden die Grundlage für die Entscheidung der zuständigen Internen Akkreditierungskommission (entscheidungsbefugter Ausschuss des Senates der Universität Koblenz), ob eine Akkreditierung, gegebenenfalls unter Auflagen, erteilt wird.

Anschließend werden der vorläufige Akkreditierungsbericht, die Stellungnahme und die Akkreditierungsentscheidung zum finalen Akkreditierungsbericht zusammengefasst. Dieser wird an die Studiengangsverantwortlichen sowie weitere relevante Akteure übersandt und auf der Webseite der Universität Koblenz sowie in der Datenbank des Akkreditierungsrats veröffentlicht.

¹ Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Universität Koblenz vom 08. Dezember 2022 abrufbar unter https://www.uni-koblenz.de/de/verwaltung/rechtsangelegenheiten-studium-lehre/rechtsangelegenheiten/zentrale-rechtsvorschriften/9-22_21-12-22_qsl-ordnung.pdf/@download/file , zuletzt abgerufen am 16.03.2023.

² Die Universität Koblenz ist Rechtsnachfolgerin der Universität Koblenz-Landau. Die Neustrukturierung wurde zum 01.01.2023 umgesetzt.

³ Landesverordnung zur Studienakkreditierung abrufbar unter <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HSchulQSAkkvRPrahmen>, zuletzt abgerufen am 20.03.2023.

⁴ Die externe Gutachter*innengruppe wird den Anforderungen aus § 25 HSchulQSAkkv RP entsprechend zusammengesetzt.

Im vorliegenden Verfahren haben die Studiengangsverantwortlichen auf eine Stellungnahme verzichtet.

Das beschriebene Verfahren erklärt die für diesen Bericht gewählte Gliederung, bzw. zunächst die darin vorgenommene Unterscheidung zwischen

- der Gegenüberstellung des gemeinsamen Gutachtens mit den dabei wesentlichen Aussagen im Studiengangsbericht im Kapitel 3 und
- der Akkreditierungsentscheidung in Kapitel 4.

Hinweis zum Verfahren

Die Lehrkräftebildung an Universitäten in Rheinland-Pfalz ist entsprechend den Vorgaben der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter aufgebaut. Demnach erfolgt im Bachelorstudiengang die Wahl eines lehramtsspezifischen Schwerpunkts für das 5. und 6. Semester, die Masterstudiengänge sind auf die Anforderungen des jeweiligen Lehramtstyps ausgerichtet. Daher werden an der Universität Koblenz ein lehramtsbezogener Bachelorstudiengang und verschiedene lehramtsbezogene Masterstudiengänge angeboten.

Der lehramtsbezogene Bachelorstudiengang umfasst derzeit die lehramtsspezifischen Schwerpunkte für das Lehramt an Grundschulen, Realschulen Plus, Gymnasien sowie Berufsbildenden Schulen. Ebenso werden die Master of Education-Studiengänge für das Lehramt an Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien und Berufsbildende Schulen angeboten. Alle Lehramtsstudiengänge wurden im Rahmen einer Modellakkreditierung strukturell begutachtet und sind bis zum 30.09.2027 akkreditiert.⁵

Die Teilstudiengänge „Lehramt an Förderschulen“, welche den lehramtsspezifischen Schwerpunkt im Bachelorstudiengang sowie den Master of Education-Studiengang für das Lehramt an Förderschulen inhaltlich umfassen, wurden an der ehemaligen Universität Koblenz-Landau am Standort Landau angeboten und sind bis zum 30.09.2029 akkreditiert.⁶

Die Universität Koblenz ist die Rechtsnachfolgerin der Universität Koblenz-Landau und wird die Lehrkräftebildung im „Lehramt an Förderschulen“ zukünftig ebenfalls anbieten. Daher wird eine wesentliche Änderung am Studiengangmodell „Lehramt“ vorgenommen. Diese beinhaltet die Hinzunahme des lehramtsspezifischen Schwerpunkts Lehramt an Förderschulen im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang und die Hinzunahme des

⁵ Die Akkreditierungsinformationen zum Studiengangmodell „Lehramt“ finden Sie in der Datenbank ELIAS des Akkreditierungsrates. Sie sind unter folgendem Link abrufbar:
<https://antrag.akkreditierungsrat.de/akkrstudiengaenge/aaa405c3-f17f-4bb2-8071-5a853fc336d7/>, zuletzt abgerufen am 22.04.2024.

⁶ Die Akkreditierungsinformationen zu den Teilstudiengängen „Lehramt an Förderschulen“ finden Sie in der Datenbank ELIAS des Akkreditierungsrates. Sie sind unter folgendem Link abrufbar:
<https://antrag.akkreditierungsrat.de/akkrstudiengaenge/d9bec22b-3496-4600-a767-9271bf838b41/>, zuletzt abgerufen am 22.04.2024.

Masterstudiengangs Lehramt an Förderschulen. Auch die Teilstudiengänge „Lehramt an Förderschulen“ erfahren eine wesentliche Änderung in Form eines Standortwechsels. Durch Hinzunahme eines neuen bildungswissenschaftlichen Moduls, welches für das Lehramt an Förderschulen angeboten werden wird, erfährt auch der Teilstudiengang „Bildungswissenschaften“, der bis zum 30.09.2029 akkreditiert ist, eine wesentliche inhaltliche Änderung.⁷ Der Teilstudiengang „Bildungswissenschaften“ ist als Fach „Bildungswissenschaften“ in den ersten vier Semestern des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs in das „Lehramt an Förderschulen“ integriert.

Alle wesentlichen Änderungen haben unmittelbaren Einfluss auf die Qualifikationsziele und das Curriculum des Studiengangmodells Lehramt sowie der betroffenen Teilstudiengänge; ebenfalls ist durch den Standortwechsel die Ressourcenplanung des Fachbereichs betroffen. Alle anderen akkreditierungsrechtlichen Kriterien sind von den wesentlichen Änderungen nicht betroffen und werden daher aufgrund der in 2019 und 2022 erfolgreich abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren als erfüllt angesehen.

Im Rahmen der wesentlichen Änderungen werden daher ausschließlich die Kriterien nach § 11, § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 sowie § 12 Abs. 2-4 vollumfänglich, das Kriterium nach § 12 Abs. 5 HSchulQSAkkV RP in Teilen begutachtet.

Um eine schlüssige Darstellung der Sachstandsbeschreibungen und Bewertungen gewährleisten zu können, werden die Begutachtungen der wesentlichen Änderungen im Model „Lehramt“ und in den Teilstudiengängen „Bildungswissenschaften“ sowie „Lehramt an Förderschulen“ in einem Bericht zusammengefasst.

⁷ Die Akkreditierungsinformationen zum Teilstudiengang „Bildungswissenschaften“ finden Sie in der Datenbank ELIAS des Akkreditierungsrates. Sie sind unter folgendem Link abrufbar:
<https://antrag.akkreditierungsrat.de/akkrstudiengaenge/c79bc5ec-72fa-4468-92e7-81c910a8ec01/>, zuletzt abgerufen am 22.04.2024.

2. Überblick über die zu akkreditierenden Studiengänge

2.1 Daten zu den Teilstudiengängen

Bezeichnung der Studiengänge laut Prüfungsordnung	a) Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang, Schwerpunkt Lehramt an Förderschulen b) Masterstudiengang Lehramt an Förderschulen
Abschluss	a) Bachelor of Education (B.Ed.) b) Master of Education (M.Ed.)
Art des Studiengangs	a) Grundständiger Bachelorstudiengang b) Konsekutiver Masterstudiengang
Arbeitsaufwand nach ECTS-Leistungspunkten	a.1) Fach Bildungswissenschaften (B.Ed.): 34 ECTS-Leistungspunkte a.2) Fach Sonderpädagogik, Studienbereich Grundlagen sonderpädagogischer Förderung: 46 ECTS-Leistungspunkte b) Fach Sonderpädagogik, Studienbereiche Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung: 70 ECTS-Leistungspunkte
Fachwissenschaftliche Zuordnung ⁸	
Profilierung ⁹	
Beteiligte Fachbereiche	Fachbereich 1: Bildungswissenschaften
Kooperation mit anderen Hochschulen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Kooperation mit nicht-hochschulischen Partner*innen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Internationalität ¹⁰ (siehe Kapitel 3.3)	nein
Studienform	Vollzeit
Sprache	Deutsch

⁸ Bei interdisziplinären Studiengängen.

⁹ Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und können gemäß § 4 Abs. 1 HSchulQSAkrV RP nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden.

¹⁰ Ein Studiengang ist zunächst immer dann „international“, sofern er auf Englisch angeboten wird bzw. auch auf Englisch studierbar ist. Derzeit werden an der Universität weitere Kriterien entwickelt, um etwa auf die Heterogenität in der Studierendenschaft und den Nachteilsausgleich einzugehen.

Studienort	Koblenz
Studienbeginn	jeweils zum Winter- und Sommersemester
Geplanter Studienstart	WiSe 2024/25
Bewerbungsschluss	im Wintersemester für zulassungsbeschränkte Studiengänge i.d.R. 15. Juni bis 15. Juli; im Sommersemester für zulassungsbeschränkte Studiengänge i.d.R. 01. Dezember bis 15. Januar
Studiendauer in Semestern	a) 6 b) 3
Zulassungsbeschränkungen	ja
Zugangsvoraussetzungen	a) Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife) oder gem. § 65 Abs. 2 HochSchG (fachgebundener Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte) b) Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs.1 HochSchG sowie eine bestandene lehramtsbezogene Bachelorprüfung mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt an einer Universität in Rheinland-Pfalz oder einen nachgewiesenen gleichwertigen Studienabschluss
geplante Aufnahmezahlen	Ca. 200 Studierende jährlich

2.2 Kurzprofil der Universität

Die Universität Koblenz ist die jüngste Universität Deutschlands – und fußt gleichzeitig auf einer langen akademischen Tradition. Ihr Selbstverständnis hat sie in dem Begriff „weiter:denken“ zusammengeführt. Darin spiegeln sich der Ansporn und der Anspruch aller Mitglieder der Universität, Gewohntes und Bekanntes immer wieder zu hinterfragen, um zu neuen Erkenntnissen zu gelangen und Vorreiter eines ganzheitlichen, interdisziplinären Denkens zu sein. Als *die* Universität im nördlichen Rheinland-Pfalz versteht sich als Impulsgeberin in der Entwicklung einer lebendigen Wirtschafts- und Wissenschaftsregion und ist zugleich international sichtbar und vernetzt.

Die vier Fachbereiche

- Bildungswissenschaften
- Philologie / Kulturwissenschaften
- Mathematik / Naturwissenschaften
- Informatik

bündeln das breite fachliche Spektrum. Dies ermöglicht sowohl disziplinäre als auch interdisziplinär ausgerichtete Forschung und Lehre. Unterstützt werden die Fachbereiche dabei durch interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren.

Fächer- und einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit sowie kurze Wege auf dem Campus prägen den Universitätsalltag. Sie ermöglichen gelebte Interdisziplinarität und kontinuierliche Innovationen in der Wissenschaft. Vier Profildomänen sind dafür auf einzigartige Weise miteinander verbunden: „Bildung“, „Informatik“, „Kultur und Vermittlung“ sowie „Material und Umwelt“. Sie prägen Forschung und Lehre und geben wichtige Impulse für die Lehrkräftebildung, die an der Universität eine zentrale Rolle einnimmt.

2.3 Kurzprofil der Teilstudiengänge

Die lehramtsbezogenen Studiengänge Bachelor- und Master of Education für das Lehramt an Förderschulen sind Bestandteile des Modells für Lehrkräftebildung des Landes Rheinland-Pfalz. Im Rahmen des sechssemestrigen Bachelor of Education (B.Ed.) mit dem Schwerpunkt Lehramt an Förderschulen werden vom ersten bis einschließlich vierten Fachsemester ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, Wirtschaft und Arbeit und ein weiteres Fach aus der Fächergruppe Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Evangelische Religionslehre, Geographie, Geschichte, Katholische Religionslehre, Mathematik, Musik, Physik, Sport, Wirtschaft und Arbeit sowie das Fach Bildungswissenschaften studiert. Ab dem fünften Fachsemester folgt anstelle der beiden gewählten Unterrichtsfächer und den Bildungswissenschaften das Fach Sonderpädagogik mit seinem Studienbereich „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“. Im Bachelor of Education sind zwei orientierende Praktika sowie ein vertiefendes Praktikum mit insgesamt 10 Leistungspunkten (das entspricht 300 Stunden bzw. 45 Unterrichtstagen) integriert. Im daran anschließenden dreisemestrigen Masterstudiengang Lehramt an Förderschulen (M.Ed.) setzt sich das Studium des Fachs Sonderpädagogik mit seinem Studienbereich „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“ fort. Zusätzlich werden zwei sonderpädagogische Schwerpunkte aus folgendem Angebot gewählt und studiert: (1) Sonderpädagogischer Schwerpunkt Lernen, (2) Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung, (3) Sonderpädagogischer Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung und (4) Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sprache. Im Master of Education ist ein Schulpraktikum mit vier Leistungspunkten integriert (das entspricht 120 Stunden und ca. 15-20 Unterrichtstagen).

Zum lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an Förderschulen wird grundsätzlich zugelassen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG, d.h. die Hochschulreife, erlangt hat oder gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG die Voraussetzungen für den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte erfüllt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat. Zum Masterstudiengang für das Lehramt an Förderschulen wird grundsätzlich zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs.1 HochSchG verfügt, eine lehramtsbezogene Bachelorprüfung mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt an einer Universität in Rheinland-Pfalz bestanden hat oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

2.4 Zusammenfassende Bewertung der Gutachter*innengruppe

Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass das Studienkonzept mit Blick auf die für das Lehramt an Förderschulen zu erreichenden Qualifikationsziele und im Studium zu erwerbenden Kompetenzen in Summe überzeugt. Die Studierenden werden gut auf den beruflichen Einstieg als Lehrkraft an Förderschulen oder Fachkraft für Inklusion an Regelschulen vorbereitet. Das Konzept berücksichtigt darüber hinaus vollumfänglich die Curricularen Standards zur Lehrkräftebildung Rheinland-Pfalz und umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile.

Die sehr hohe Flexibilität der Studiengestaltung, die sich durch hohe Frequenz von Lehrveranstaltungen und die Variabilität im Studienverlauf zeigt, begrüßen die Gutachtenden sehr. Auch die angemessene Prüfungsdichte und die Wahl der sonderpädagogischen Schwerpunkte im Masterstudium tragen nach Ansicht der Gutachtenden positiv zur Studierbarkeit bei.

Die Gutachtenden formulieren ausschließlich Empfehlungen, die den Fachbereich bei der Einführung des Lehramts an Förderschulen hoffentlich unterstützen, und wünschen dem Fachbereich hierfür viel Erfolg.

2.5 Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 HSchulQSAkkV RP

Der Akkreditierung wird von Seiten des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz zugestimmt.

3. Zusammenfassungen von Studiengangsbericht und Gutachten

3.1 Qualifikationsziele, Kompetenzen und Studiengangskonzept¹¹ (vgl. §§ 11 und 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 HSchulQSAkkV RP)

3.1.1 Zusammenfassung des Studiengangberichts

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die inhaltlichen bzw. jeweils fachlichen Qualifikationsziele in den Fächern Bildungswissenschaften sowie Sonderpädagogik im Rahmen des lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs an Förderschulen orientieren sich an den vorgegebenen Curricularen Standards¹² für die Studienfächer in der Lehrkräftebildung des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Studierenden erwerben in den Fächern Bildungswissenschaften sowie Sonderpädagogik grundlegendes (Bachelor) und weiterführendes (Master) Fachwissen, welches ihnen zum Erwerb einer sonder- bzw. förderpädagogischen und inklusionsorientierten Fachkompetenz dient. Diese wissenschaftliche und forschungsbasierte Befähigung ermöglicht es den Studierenden, akzentuiert je nach gewählten Förderschwerpunkten, individuelle Entwicklungs-, Lern- und Bildungsprozesse unter den Bedingungen von Behinderung und Beeinträchtigung vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Bedingtheit pädagogischer Organisationen zu betrachten. Die Studierenden erwerben Fähigkeiten zur gezielten Planung, Gestaltung und Reflexion von Lehr-Lernprozessen und entwickeln (sonder- bzw. förder-)pädagogische und inklusionsorientierte diagnostische Kompetenzen sowie Kooperations- und Beratungskompetenzen. Eine persönliche und fachliche Profilierung wird durch die Wahl zweier Förderschwerpunkte sowie durch Wahlmöglichkeiten in den Ergänzungsstudien angestrebt. Dies wird begrenzt durch das Angebot von vier sonderpädagogischen Förderschwerpunkten (zur Wahl stehen der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung, der Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung und der Förderschwerpunkt Sprache) einerseits und durch die in den Curricularen Standards vorgegebenen Themenbereiche (zur Wahl stehen die der Themenbereich Ausgewählte Aspekte des Lehrens und Lernens bei spezifischen Bildungserfordernissen, der Themenbereich Rechtliche Grundlagen der Förderpädagogik, der Themenbereich Pädagogische Handlungsformen im Kontext von Behinderung, Beeinträchtigung und Benachteiligung und der Themenbereich Ausgewählte Aspekte psychologischen Bezugswissens für die Förderpädagogik) des Moduls „Ergänzungsstudien“.

¹¹ Vgl. auch Leitbild gelingender Studienprozess: Aspekte 1. Mehrdimensionale Bildungsleistung, 2. Pluralistisches Fachverständnis und 5. Anschlussfähigkeit.

¹² Die Curricularen Standards können unter <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000005287> abgerufen werden (letzter Zugriff am 15.01.2024). Die Curricularen Standards für Sonderpädagogik werden derzeit allerdings überarbeitet und liegen dem Fachbereich als Entwurfsfassung vor. Die Studiengangsdokumente basieren auf dieser Entwurfsfassung, die voraussichtlich ab Oktober 2024 gelten wird. Die Einhaltung der Curricularen Standards in den Studiengangsunterlagen hat das Zentrum für Lehrerbildung an der Universität Koblenz überprüft und bestätigt.

Die Studierenden werden so von Anfang an mit Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht, die sie zu eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten befähigen. Im Rahmen der Lehre werden sie zudem mit dem Stand der Forschung zu allen Studieninhalten vertraut gemacht.

Die Berufsfähigkeit wird durch die berufspraktischen Elemente des Studiums sowie verpflichtende Schulpraktika verstärkt. Damit wird eine grundlegende und vor allem frühzeitige Orientierung des Studiums an den beruflichen Anforderungen in der Schule erreicht. Durch die Verbindung des Studiums mit schulischen, erzieherischen und unterrichtlichen Anforderungen soll zum einen frühzeitig ein wissenschaftlich fundiertes Handlungsverständnis aufgebaut werden. Zum anderen dienen die Praktika der Überprüfung der persönlichen Eignung und Neigung für den Beruf der Lehrer*in. Eine bessere Rückbindung schulpraktischer Erfahrungen an die weitere Ausbildung an der Universität wird bspw. durch die Entwicklung und Bearbeitungen von Anforderungssituationen vor allem in den fachdidaktischen Studien erreicht. Änderungen des Berufsfelds durch übergreifende Themen wie Digitalisierung werden beispielsweise in der Entwicklung einer universitätsweiten, fächerübergreifenden Digitalisierungsstrategie aufgegriffen. Die Vermittlung sozialer und kommunikativer Kompetenzen ist ein zentrales Anliegen der Lehre in den Fächern Bildungswissenschaften und Sonderpädagogik. Insofern dient das Studium auch der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. Absolvent*innen sollten selbstständig arbeiten können, kommunikationsfähig sein und über eine ausgeprägte soziale Kompetenz verfügen. Die Planung, die zur Belegung und zur Vorbereitung des Abschlusses der Module notwendig ist, fordert und fördert die Eigenständigkeit der Studierenden, da der Studienverlauf nicht strikt festgelegt ist, sondern lediglich eine Empfehlung darstellt. Ein wichtiger Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist aber vor allem dem kommunikativen Austausch in den Seminaren sowie der Schulung einer kritischen Reflexionsfähigkeit in der Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten zuzuschreiben.

Individuelle und gesellschaftliche Bedingungen von Behinderung, Beeinträchtigung und Benachteiligung erfordern von zukünftigen Lehrpersonen, insbesondere unter einer inklusiven Leitperspektive, die Fähigkeit, für das pädagogische Mandat einzustehen, es ggf. einzufordern und auch mit konkreten, auch innovativen Konzepten anzureichern. Diese müssen in bestehenden Gremien vorgestellt und begründet sowie in konkrete Schulpraxis implementiert werden können. Hierzu sind Selbst- und Sozialkompetenzen erforderlich. Im Sinne einer alle Phasen der Lehrkräftebildung umfassenden professionellen Entwicklung zielen die Studiengänge daher auch auf die Fähigkeit und Bereitschaft sich persönlich, fachlich und beruflich weiterzuentwickeln und den zukünftigen sozialen, kulturellen und beruflichen Kontext (mit) zu gestalten.

Die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung kann als Bedeutung gewinnende Schlüsselqualifikation betrachtet werden. Dementsprechend zielt die Lehre in den Fächern Bildungswissenschaften und Sonderpädagogik nicht nur darauf, Bildungsprozesse im Sinne einer Selbstbildung zu initiieren, sondern auch auf die gesellschaftliche Dimension von Bildungsprozessen aufmerksam zu machen. Hierher

gehört die Vermittlung eines besseren Verständnisses für die (Re)Produktion von sozialer Ungleichheit ebenso wie die Reflexion von Initiativen aktiven sozialen Engagements. Unter einer inklusionsbezogenen Leitperspektive, die Inklusion als Querschnittsthema positioniert, übernehmen Studierende und zukünftige Lehrkräfte die pädagogische Anwaltschaft für von Marginalisierung bedrohte und/oder betroffene gesellschaftliche Gruppen.

Studiengangskonzept

Modell Lehramtsstudiengänge

Die Gestaltung der Lehramtsstudiengänge muss im Rahmen der engen Vorgaben der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007¹³ und der Verwaltungsvorschrift Curriculare Standards der Studienfächer in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen¹⁴ erfolgen. Danach stellt sich die Struktur der Lehramtsstudiengänge an der Universität Koblenz wie folgt dar:



* Bei BBS ist das 1. Fach immer das berufliche Fach. Eine Wahl des Schwerpunktes entfällt, da die Schulart BBS ab dem 1. Semester mit der Wahl des beruflichen Faches festgelegt ist.

¹³ Die Landesverordnung ist hier abrufbar: <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BaMaVRPrahen/part/X>, letzter Zugriff am 15.01.2024.

¹⁴ Die Verwaltungsvorschrift Curriculare Standards ist hier abrufbar: <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP00005287>, letzter Zugriff am 15.01.2024.

Das Bachelorstudium umfasst in den ersten vier Semestern grundsätzlich das Fach Bildungswissenschaften und zwei von den Studierenden zu wählenden Unterrichtsfächern. Mit Ablauf des 4. Fachsemesters wird der lehramtsspezifische Schwerpunkt gewählt.

Bei der Wahl des Schwerpunktes „Förderschule“ tritt ab dem 5. Semester das Fach „Sonderpädagogik“ mit seinem Studienbereich „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“ an die Stelle der bis dahin studierten Fächer.

Während des Bachelorstudiums sind zwei orientierende Praktika in möglichst zwei verschiedenen Schularten sowie ein vertiefendes Praktikum, in der Regel in der Schulart des gewählten schulartsspezifischen Schwerpunktes, im Umfang von insgesamt 45 Unterrichtstagen zu leisten. Die Praktika liegen in der Verantwortung der staatlichen Studienseminare; die Universitäten wirken daran mit.

Bei der Wahl des lehramtsspezifischen Schwerpunktes „Förderschule“ schließt sich nach Abschluss des Bachelorstudiums ein dreisemestriger Masterstudiengang an. In diesem ist ein vertiefendes Praktikum im Umfang von 20 Tagen in bzw. an einer Förderschule zu absolvieren.

In die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus und an Förderschulen werden Leistungen der modularisierten Ausbildung im Vorbereitungsdienst einbezogen und mit 60 (Grundschulen) bzw. 30 (Realschulen plus und Förderschulen) Leistungspunkten berücksichtigt, so dass alle lehramtsbezogenen Studiengänge mit 300 Leistungspunkten abgeschlossen werden. Die Leistungspunktverteilung insgesamt ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

	Verteilung der Leistungspunkte									
	- Abweichungen je nach Fächerkombination möglich -									
Studienphase	Bachelorphase					Masterphase				
Zielschulart	GS	FoS	RS+	Gym	BBS	GS	FoS	RS+	Gym	BBS
Fach 1	40	40	65	65	90 ¹⁵	–	–	23	42	44
Fach 2	40	40	65	65	40	–	–	23	42	40
Bildungswissenschaften	34	34	30	30	30	–	–	24	12	12
Grundschulbildung	46	–	–	–	–	40	–	–	–	–
Sonderpädagogik	–	46	–	–	–	–	70	–	–	–

¹⁵ Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Bachelor- und Masterphase kann beim Lehramt an Berufsbildenden Schulen von der Universität festgelegt werden.

Bachelorarbeit/Masterarbeit	10	10	10	10	10	16	16	16	20	20
Schulpraktika	10	10	10	10	10	4	4	4	4	4
Ausbildungsleistungen im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	60	30	30	-	-
Summe:	180	180	180	180	180	120	120	120	120	120

Im Rahmen des lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs kann die wissenschaftliche Befähigung für die Erteilung von Unterricht in einem zusätzlichen Fach (Erweiterungsfach) erworben werden. Die Lehramtsausbildung im Zertifikatsstudiengang basiert auf den Modulen der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge. Welche dieser Module verbindlich belegt werden müssen, regelt die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011¹⁶.

Zum lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang wird grundsätzlich zugelassen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG, d.h. die Hochschulreife, erlangt hat oder gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG die Voraussetzungen für den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte erfüllt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat. Daneben wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Für einzelne Teilstudiengänge sind zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen formuliert.

Zu den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Grundschulen, an Realschulen plus, an Förderschulen, an berufsbildenden Schulen sowie an Gymnasien wird grundsätzlich zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs.1 HochSchG verfügt, eine lehramtsbezogene Bachelorprüfung mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt an einer Universität in Rheinland-Pfalz bestanden hat oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem für die Lehrer*innenbildung zuständigen Ministerium auch andere Abschlüsse für den Zugang zum Masterstudiengang anerkennen. Die Anerkennung kann an Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des Masterstudiengangs gebunden werden. Bei fehlenden Schulpraktika kann das für die Lehrer*innenbildung zuständige Ministerium in begründeten Fällen andere nachgewiesene Leistungen als gleichwertig anerkennen.

¹⁶ Die Landesverordnung über die Erweiterungsprüfung ist hier abrufbar:

<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ErwPrLehrAnerkVRPrahmen/part/X> , letzter Zugriff am 15.01.2024.

Das Fach Bildungswissenschaften im lehramtsspezifischen Schwerpunkt Förderschule

Entscheiden sich Studierende des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs für den lehramtsspezifischen Schwerpunkt Förderschule, so müssen sie im Fach Bildungswissenschaften das Modul 1: „Sozialisation, Erziehung, Bildung“, das Modul 2: „Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien“ und das Modul 5: „Psychologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“ belegen und studieren.

Mit Blick auf einen idealtypischen Studienverlauf werden die Module 1 und 2 des Fachs Bildungswissenschaften im ersten und zweiten Fachsemester belegt und jeweils mit einer Modulabschlussprüfung am Ende des zweiten Fachsemesters abgeschlossen. Die Belegung des Moduls 5 im Fach Bildungswissenschaften ist erst ab dem dritten Fachsemester möglich, und der Modulabschluss erfolgt in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters.

Die Studienorganisation und der Studienverlauf im Fach Bildungswissenschaften obliegen grundsätzlich der Eigenverantwortung der Studierenden. Insofern haben Angaben, in welchem Fachsemester welches (Teil-)Modul zu belegen ist, empfehlenden Charakter. Eine Ausnahme bilden die Teilmodule 2.1 und 2.2 des Fachs Bildungswissenschaften. Diese müssen im ersten Fachsemester belegt und studiert werden, damit die Studierenden auf ihr erstes (Orientierungs-)Praktikum, welches sie in der Regel zwischen dem ersten und zweiten Fachsemester absolvieren (können), vorbereitet sind. Dementsprechend sollen die Teilmodule 2.3 und 2.4 erst ab dem zweiten Fachsemester und nach dem absolvierten Orientierungspraktikum belegt und studiert werden. Insbesondere im Teilmodul 2.3 ist die Reflexion der Erfahrungen aus den Schulpraktika verortet. Dies nimmt direkten Bezug auf eine Handlungsempfehlung aus der Modellakkreditierung, um „eine bereits erkennbare aktionsforschungs-basierte Verzahnung von Theorie und Praxis in der Lehre, insbesondere der unterrichtspraktischen Studienanteile, in den (...) bildungswissenschaftlichen Studienanteilen fest“ zu verankern (Akkreditierungsbericht Modell Lehramt 2019, S. 40).

Obwohl die Studierenden erfahrungsgemäß mehrheitlich entlang des empfohlenen Studienverlaufsplans das Fach Bildungswissenschaften studieren, ist sich der Fachbereich darüber bewusst, dass aufgrund von biographischen und/oder studien- wie prüfungsorganisatorischen Gründen (ggf. nötige Wiederholungsprüfungen) besondere Konstellationen entstehen können, die ein Studium entlang eines typischen, d.h. empfohlenen Verlaufsplans erschweren können. Nicht ausschließlich für solche Ausnahmefälle, sondern generell ermöglicht der Fachbereich deshalb eine wesentlich flexiblere Studienorganisation des Fachs Bildungswissenschaften, als sie sich – je nach Konstellation – in einem typischen Studienverlaufsplan darstellen lässt.

Deshalb können die Studierenden das Fach Bildungswissenschaften auch parallel zum Fach Sonderpädagogik im fünften und sechsten Fachsemester weiter bzw. fertig studierenden, sofern sie dafür mehr als die insgesamt dafür vorgesehenen vier Fachsemester benötigen sollten.

Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sowie eingesetzte Lehr-/Lernformen bzw. Veranstaltungsformate können dem Modulhandbuch entnommen werden.

Das Fach Sonderpädagogik

Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an Förderschulen endet mit Blick auf den Studienverlaufsplan das Studium der beiden (Unterrichts-)Fächer und des Fachs Bildungswissenschaften nach dem vierten Fachsemester. Ab dem fünften Fachsemester beginnt das Studium der drei Bachelormodule des Fachs Sonderpädagogik im Studienbereich „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“. Für die hierfür vorgesehenen zwei Fachsemester ist keine dezidierte Reihenfolge des Studiums der drei Module vorgesehen.

Im Masterstudiengang Lehramt an Förderschulen wird das Studium des Fachs Sonderpädagogik im Studienbereich „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“ mit dem Modul 4 fortgesetzt. Hinzu kommt der Studienbereich „Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung“, in dem die Studierenden zwei sonder- bzw. förderpädagogische Schwerpunkte aus den folgenden auswählen: (1) Sonderpädagogischer Schwerpunkt Lernen, (2) Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung, (3) Sonderpädagogischer Schwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung und (4) Sonderpädagogischer Schwerpunkt Sprache. Im Studienverlaufsplan wird den Studierenden empfohlen, das schwerpunktübergreifende Grundlagenmodul (Modul 4) sowie die beiden jeweils grundlegenden Schwerpunktmodule (Module 5, 7, 11 und/oder 13) im siebten und achten Fachsemester und die beiden vertiefenden bzw. weiterführenden Module der jeweils gewählten Schwerpunkte (Modul 6, 8, 12 und/oder 14) im achten und neunten Fachsemester zu belegen.

Die Studienorganisation und der Studienverlauf obliegen der Eigenverantwortung der Studierenden und alle Angaben, in welchem Fachsemester welches (Teil-)Modul zu studieren ist, haben empfehlenden Charakter. Eine weitgehend flexible Studienorganisation soll hier ermöglichen, dass etwaige Erschwernisse im Verlauf aufgrund von biographischen, studien- und/oder prüfungsorganisatorischen Gründen (z. B. Wiederholungsprüfungen) einem erfolgreichen Abschluss nicht im Wege stehen.

Inhalte und Qualifikationsziele sowie eingesetzte Lehr-/Lernformen bzw. Veranstaltungsformate der jeweiligen Module können den beigelegten Modulhandbüchern entnommen werden.

3.1.2 Stellungnahme der Gutachter*innengruppe

Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass das Studienkonzept mit Blick auf die für das Lehramt an Förderschulen zu erreichenden Qualifikationsziele und im Studium zu erwerbenden Kompetenzen in Summe überzeugt. Das Konzept berücksichtigt die Curricularen Standards des Faches Sonderpädagogik vollumfänglich und umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile.

Die Studierenden erwerben zunächst im Bachelor-Studium grundlegendes sonder- und inklusionspädagogisches Wissen sowie entsprechende Kompetenzen und setzen sich in den Bildungswissenschaften neben allgemein- und medienpädagogischen Fragestellungen mit psychologischen Grundlagen sonderpädagogischer Förderung auseinander. Sie entwickeln sukzessive eine professionell-reflektierte Haltung zu den möglichen Lernorten von Schüler*innen mit Behinderungen, was ein Wissen um

unterschiedliche Theorien und Konzepte der Inklusionspädagogik miteinschließt. Des Weiteren erhalten sie crosskategoriales Überblickswissens in verschiedenen Förderschwerpunkten, welches in Ergänzungsstudien nach individuellem Interesse vertieft wird. Der Erwerb dieses Überblicks- und Anschlusswissens bereitet die Studierenden nach Ansicht der Gutachtenden in angemessener Form auf ihre berufliche Tätigkeit vor, da schulische Förderung stets mehrere Förderbereiche berührt und an Schwerpunktschulen keine Spezifizierung auf bestimmte Förderschwerpunkte erfolgt. Die erforderlichen schulpraktischen Studien während des Bachelorstudiums werden durch Orientierende Praktika und ein Vertiefendes Praktikum an einer Förder- oder Schwerpunktschule sichergestellt.

Fachliche Standards werden vollumfänglich berücksichtigt, für Studierende nachvollziehbar wie begründet ausgewiesen und auch in fachdidaktischer Hinsicht mit geeigneten Methoden und Lehr-/Lernformaten vermittelt. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die sonderpädagogischen Fachrichtungen erst in den höheren Semestern studiert werden, muten zwar einige Module in ihren Bezügen zu den sonderpädagogischen Fachrichtungen zunächst etwas inhaltsleer an, betonen dafür aber die fachlich übergreifenden Zusammenhänge und stellen sich durchaus in den Dienst der Qualifikationsziele, die in den Modulen zu erreichen sind. Die Modul Inhalte selbst sind insgesamt thematisch geordnet, zeigen sich kohärent, wenngleich die wechselseitigen Bezüge der Themen für Studierende sich vielleicht nicht immer auf den ersten Blick erkennen lassen. Die Modulbeschreibungen lassen nach Ansicht der Gutachtenden bisweilen offen, wie das Überblickswissens, welches die Studierenden in verschiedenen Förderschwerpunkten erhalten, hochschuldidaktisch insbesondere zu den studierten Unterrichtsfächern (Fachdidaktiken) in Zusammenhang gesetzt wird, und wie dieses für das praktische Handeln in Schule und Unterricht einzuordnen ist. Es bleibt deshalb abzuwarten, wie die zu erbringenden Prüfungsleistungen ausfallen. Es wäre zu überlegen, solche Veranstaltungen prüfungsvorbereitend von Begleitveranstaltungen zu flankieren und zu mentorieren, damit die in den Modulen aufgefalteten Themen in ihren Interdependenzen nachvollzogen und verstanden, aber auch strukturell in das gesamte Studiencurriculum eingeordnet werden können.

Der Masterstudiengang baut nach Einschätzung der Gutachtenden in angemessener Form auf die im Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf. Er ist im besonderen Maße auf die Anforderungen des Lehramts an Förderschulen ausgerichtet und führt die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien durch verstärkte sonder- und inklusionspädagogische Schwerpunktsetzungen fort. So setzen sich die Lehramtsstudierenden in Modul 4 des Master-Studiums mit dem Themenbereich Heterogenität und schulische Inklusion auseinander, indem sie Organisationsformen, Rahmenbedingungen und Modelle inklusiven Unterrichts kennen lernen, einordnen und fachlich reflektieren. Der Erwerb vertiefter inklusionspädagogischer Kompetenzen und eine weitere Auseinandersetzung mit verschiedenen Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung auf fachwissenschaftlicher Ebene im Sinne der Anbahnung einer möglichst reflektierten professionellen Haltung bereiten die Studierenden dementsprechend nach Ansicht der Gutachtenden in besonderem Maße auf ihre berufliche Tätigkeit vor, da schulische Inklusion in Rheinland-Pfalz schulgesetzlich als Auftrag für alle Schulen definiert ist und Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

grundsätzlich an allen Schulen gefördert und unterrichtet werden können. Dies spiegelt sich auch im anschließenden Vorbereitungsdienst wider, der sowohl an Förder- wie auch an Schwerpunktschulen absolviert werden kann. Die Anforderungen, die das Berufsfeld im Spiegel von Teilhabe und schulischer Inklusion vor dem Hintergrund der umzusetzenden UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) an die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Lernschwierigkeiten und sozialen Benachteiligungen am Förderort Förderschule an zukünftige Förderschullehrer*innen stellt, können die Studieninhalte demnach in jedem Fall angemessen abbilden. Nach Ansicht der Gutachtenden könnte hierbei noch versucht werden, der gesellschaftlichen Aufgabe und bildungspolitischen Umsetzung inklusiver Bildung, wie sie insbesondere vom Institut für Menschenrechte als Monitoringstelle u.a. im letzten Staatenbericht angemahnt wird, curricular eine noch stärkere Betonung zukommen zu lassen. Dazu könnte in geeigneten Lehrveranstaltungen das handlungsleitende Paradigma Inklusion noch mehr und vielleicht nicht erst im Masterstudium fokussiert werden.

Der innerhalb der beiden zu wählenden Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung intendierte Wissens- und Kompetenzerwerb ist nach Ansicht der Gutachtenden als essentiell und zentral einzustufen, da im Rahmen des Studiums der insgesamt vier Module die erforderliche förderschwerpunktbezogene Spezifizierung und Vertiefung des bereits erworbenen Wissens stattfinden kann. Dieses förderschwerpunktspezifische Fachwissen ist sowohl für den daran anknüpfenden Vorbereitungsdienst wie auch mit Blick auf das Berufs- und Anforderungsprofil von Förderschullehrkräften (u.a. Diagnostik, sonderpädagogisch differenzierender Unterricht und Beratung) unabdingbar. Auch im Masterstudium können die Studierenden ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen in Form des vertiefenden Praktikums im inklusiven Schulkontext oder am Lernort Förderschule erproben und evaluieren.

Die Gutachtenden geben zu bedenken, dass gegebenenfalls herausfordernd sein könnte, dass die beiden Unterrichtsfächer in den ersten vier Semestern des Bachelorstudiengangs zu belegen sind, während die frei zu wählenden sonderpädagogischen Fachrichtungen erst im Master studiert werden. So wird auf den ersten Blick nicht ganz klar, wie die studierten Fachrichtungen strukturell und inhaltlich mit der Fachdidaktik zueinander finden und synchronisiert werden und wie effektiv ein Bewusstsein für eine inklusive Didaktik wie die Kompetenz entstehen soll, um das Lernen von Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der Schule und insbesondere im Fachunterricht so effektiv wie möglich zu machen. Die Gutachtenden sind sich allerdings dessen bewusst, dass dies durch die Gestaltung des Studiengangskonzepts entlang der Curricularen Standards begründet ist und der Fachbereich diesem Aufbau folgen muss.

Die Gutachtenden haben darüber diskutiert, welche Kernkompetenzen über das gesamte Studium und die curricular geordneten Module im Studium vermitteln werden und von den Lehramtsstudierenden in der 1. Phase der Lehrerbildung erworben werden sollen, um Erziehungs-, Bildungs-, Förder- und Entwicklungsprozesse von Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Lernschwierigkeiten, sozialen Benachteiligungen (sog. sonderpädagogischen Förderbedarf) unter erschwerten wie inklusiven Bedingungen auf der Grundlage von Handlungs- und Theoriewissen qualitativ hochwertig in Vorschule,

Schule und am Übergang in Arbeit und Beruf analysieren, planen, durchführen, reflektieren, beurteilen, bewerten, beraten, managen, innovieren und evaluieren zu können sowie darüber hinaus Schule als System evidenzbasiert weiterentwickeln, sozialräumlich öffnen und mit gesellschaftlichen Systemen vernetzen zu können. Die Gutachtenden räumen ein, dass diese Frage bei der Bewertung eines Konzepts auf Aktenlage schwierig zu beantworten ist und vertrauen darauf, dass mit Einführung und Durchführung des Studienganges Klarheit hergestellt wird. Sie wünschen dem Fachbereich gutes Gelingen für die erfolgreiche Einführung des Studiengangs!

Insgesamt stellen die Gutachtenden fest, dass das Curriculum geeignet ist, um die Qualifikationsziele der Teilstudiengänge zu erreichen.

Die Gutachter*innen schlagen die folgenden Handlungsempfehlungen vor:

- **E1:** Die Gutachter*innen empfehlen dem Fachbereich, während des ersten Durchlaufs des Studiengangs über Beobachtungen des Studierverhaltens sowie durch Befragung der Studierenden den Studiengang darauf hin zu prüfen, ob die zu wählenden und im Master zu studierenden sonderpädagogischen Fachrichtungen (Sonderpädagogik) auf inhaltlicher Ebene mit den bereits im Bachelor sehr früh studierten Unterrichtsfächern (Fachdidaktik) stärker und für Studierende erkennbar aufeinander bezogen werden sollten und - mit Blick auf die Qualifikationsziele für den Einsatz an Förderschulen wie in der Inklusion - zu prüfen, ob sie in einem späteren Durchlauf besser verknüpft und synchronisiert werden können, da hier nach Auffassung der Gutachter*innen noch Potential an struktureller Verschränkung besteht.
- **E2:** Der im geplanten Studiengang stark betonte crosskategoriale Wissenserwerb ist zu begrüßen, doch sollte das Curriculum sicherstellen, dass sowohl die charakteristischen Grundlagen als auch die Spezifika der zu studierenden sonderpädagogischen Fachrichtungen vertieft studiert werden können, um fachrichtungstypische Kernkompetenzen erwerben zu können. Die Gutachter*innen empfehlen dem Fachbereich deshalb, die Möglichkeiten der Vertiefungen beim ersten Durchlauf auszuschöpfen und zu evaluieren, inwiefern die gesetzlichen Vorgaben eine Expertise für den Einsatz an Förderschulen sowie in der Inklusion garantieren.

3.1.3 Prüfung der Kriterienerfüllung

Anforderung	prüft	erfüllt
Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert formuliert.	Referat QMSL	ja
Verknüpfung der Qualifikationsziele der Module zur Gesamtzielsetzung des Studiengangs ist gelungen.	EXT ¹⁷	ja
Anforderungen der verschiedenen Anspruchsbereiche/Anspruchsgruppen (Berufsfeld,	EXT	ja

¹⁷ Abkürzung für „Externe Gutachter*innen“.

Disziplinäre Standards, Gesellschaft, Studierende) an Qualifikationsziele wurden angemessen berücksichtigt.		
Curriculum ist geeignet, die Qualifikationsziele zu erreichen.	EXT	ja
Stimmigkeit von Qualifikationszielen, Studiengangbezeichnung, Lehr- und Prüfungsformen, Praxiselementen.	EXT	ja

3.2 Forschungsbasierte Lehre (vgl. § 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP)

Wurde im Akkreditierungsverfahren des Studiengangmodells „Lehramt“ sowie der Teilstudiengänge „Lehramt an Förderschulen“ 2019 bzw. 2022 geprüft.

Kriterium ist erfüllt.

3.3 Internationalität (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP sowie Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Wurde im Akkreditierungsverfahren des Studiengangmodells „Lehramt“ sowie der Teilstudiengänge „Lehramt an Förderschulen“ 2019 bzw. 2022 geprüft.

Kriterium ist erfüllt.

3.4 Chancengerechtigkeit und Diversity (vgl. § 15 HSchulQSAkkrV RP)

Wurde im Akkreditierungsverfahren des Studiengangmodells „Lehramt“ sowie der Teilstudiengänge „Lehramt an Förderschulen“ 2019 bzw. 2022 geprüft.

Kriterium ist erfüllt.

3.5 Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP)

3.5.1 Zusammenfassung des Studiengangsberichts

Studieneinstieg und Zugangsvoraussetzungen

Wurde im Akkreditierungsverfahren des Studiengangmodells „Lehramt“ sowie der Teilstudiengänge „Lehramt an Förderschulen“ 2019 bzw. 2022 geprüft.

Dieser Teilbereich des Kriteriums ist erfüllt.

Studienverlaufsplangestaltung

Wurde im Akkreditierungsverfahren des Studiengangmodells „Lehramt“ sowie der Teilstudiengänge „Lehramt an Förderschulen“ 2019 bzw. 2022 geprüft.

Dieser Teilbereich des Kriteriums ist erfüllt.

Studentische Arbeitsbelastung

Die studentische Arbeitsbelastung bzw. der Workload wird regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) erhoben. Die Ergebnisse werden der zuständigen Qualitätssicherungs- und Entwicklungskommission des Fachbereichs zur Verfügung gestellt. Im Fall von signifikanten Auffälligkeiten werden dort entsprechende Maßnahmen entwickelt und beschlossen.

Die Module im Fach Bildungswissenschaften und Sonderpädagogik werden jeweils durch eine Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Teilmodulprüfungen sind nicht vorgesehen (siehe hierzu auch Kap. 3.7 dieses Berichts).

Die Studierenden müssen in den Modulen 1 und 2 im Fach Bildungswissenschaften jeweils eine Studienleistung erbringen.

Beratungsangebote¹⁸

Wurde im Akkreditierungsverfahren des Studiengangmodells „Lehramt“ sowie der Teilstudiengänge „Lehramt an Förderschulen“ 2019 bzw. 2022 geprüft.

Dieser Teilbereich des Kriteriums ist erfüllt.

3.5.2 Stellungnahme der Gutachter*innengruppe

Der Studienverlaufsplan ist nach Ansicht der Gutachtenden kohärent aufgebaut. Vor dem Hintergrund des Studienverlaufs bewerten sie es als Vorteil, dass die Wahl der Förderschwerpunkte erst zum Master wichtig wird. So können Studierende eine informierte Wahl treffen, wodurch spätere Förderschwerpunktwechsel vermieden werden können und die Studiendauer dadurch nicht verlängert wird.

Die einzelnen Module haben keine gesonderten Teilnahmevoraussetzungen. Die Studierenden können die Module bezüglich ihrer Reihenfolge selbstbestimmt wählen, was nach Ansicht der Gutachtenden hinsichtlich der Studierbarkeit positiv zu bewerten ist, da nicht bestandene Modulprüfungen keine zwingende Verschiebung der nachfolgenden Module zu Ungunsten einer Verlängerung der Studiendauer bedeuten.

Da alle Veranstaltungen für 2 SWS ausgelegt sind und sich vor allem hinsichtlich ihres Anteils im Selbststudium unterscheiden, werden weniger Überschneidungsthemen entstehen. Auch hier sehen die Gutachtenden einen Vorteil darin, dass die Unterrichtsfächer und Bildungswissenschaften nicht zeitgleich mit sonderpädagogischen Anteilen studiert werden. Aus dieser Kopplung entstehen erfahrungsgemäß an anderen Standorten häufige Überschneidungen.

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Vorgaben zur studentischen Arbeitsbelastung eingehalten werden. Dies zeigt sich insbesondere dadurch, dass sich die Module ausschließlich über zwei Semester erstrecken und die einzelnen Veranstaltungen in

¹⁸ Vgl. auch Leitbild Gelingender Studienprozess: Aspekt 6. Studienbegleitende Beratung

jedem Semester angeboten werden. Hierdurch entsteht eine studierendenfreundliche Flexibilität, die es ermöglicht, Prüfungsdichten selbstständig zu bestimmen. Der Workload wird regelmäßig erhoben und bei Bedarf können Maßnahmen aus den Ergebnissen abgeleitet werden. Eine über die LVE hinausgehende übergeordnete Befragung der ersten Kohorten ist nach Ansicht der Gutachtenden zu empfehlen, um Schwierigkeiten im Studienverlauf auszumachen, die aktuell noch nicht einzuschätzen sind, wie zum Beispiel inhaltliche Kohärenz oder hohe Prüfungslast durch besonders schwierige Modulabschlussprüfungen.

Die sehr hohe Flexibilität durch hohe Frequenz einzelner Veranstaltungen, die Variabilität im Studienverlauf und die ausbleibende Abstimmung mit verschiedenen Fachdisziplinen hinsichtlich etwaiger Überschneidungen überzeugen die Gutachtenden davon, dass der vorliegende Studiengang im Bachelor wie im Master sehr gut in Regelstudienzeit studierbar ist.

Die Gutachter*innen schlagen die folgende Handlungsempfehlung vor:

- **E3:** Es sollten übergeordnete Befragungen der ersten Kohorten durchgeführt werden, um etwaige Schwierigkeiten im Studienverlauf ausmachen zu können.

3.5.3 Prüfung der Kriterienerfüllung

Anforderung	prüft	erfüllt
Die Vorgaben zur studentischen Arbeitsbelastung werden eingehalten, Abweichungen werden begründet. ¹⁹	Referat QMSL	ja
Die Abweichungen von den Vorgaben werden ausreichend begründet.	EXT	ja
Die Studienverlaufsplanung schränkt die Studierbarkeit nicht ein.	EXT	ja
Die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit ist gewährleistet.	EXT	ja

3.6 Qualitätssicherung und -entwicklung²⁰ (vgl. § 14 HSchulQSAkrV RP)

Wurde im Akkreditierungsverfahren des Studiengangmodells „Lehramt“ sowie der Teilstudiengänge „Lehramt an Förderschulen“ 2019 bzw. 2022 geprüft.

Kriterium ist erfüllt.

¹⁹ In der Regel 60 Leistungspunkte/Jahr, ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden. 60 Leistungspunkte entsprechen 1800 Stunden/Jahr Gesamtbelastung (Selbststudium und Präsenzstudium). Modulgröße von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten.

²⁰ Vgl. auch Leitbild Gelingender Studienprozess: Aspekte 1. Mehrdimensionale Bildungsleistung und 10. Evaluierung und kontinuierliche Anpassung der Studienprozesse.

3.7 Prüfungssystem (vgl. § 12 Abs. 4 HSchulQSAkrV RP)

3.7.1 Zusammenfassung des Studiengangberichts

In den Fächern Bildungswissenschaften und Sonderpädagogik werden alle Module mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Folgende Prüfungsformen kommen dabei zum Einsatz:

Fach, Modul	Eingesetzte Prüfungsform des Modulabschlusses
Bildungswissenschaften, Modul 1	Klausur
Bildungswissenschaften, Modul 2	Klausur
Bildungswissenschaften, Modul 5	Hausarbeit oder Portfolio
Sonderpädagogik, Modul 1	Portfolio
Sonderpädagogik, Modul 2	Klausur
Sonderpädagogik, Modul 3	Hausarbeit
Sonderpädagogik, Modul 4	Klausur
Sonderpädagogik, Modul 5	Mündl. Prüfung gem. § 11 Abs. 4 PO ²¹
Sonderpädagogik, Modul 6	Hausarbeit (Fallstudie)
Sonderpädagogik, Modul 7	Mündl. Prüfung gem. § 11 Abs. 4 PO
Sonderpädagogik, Modul 8	Hausarbeit (Fallstudie)
Sonderpädagogik, Modul 11	Mündl. Prüfung gem. § 11 Abs. 4 PO
Sonderpädagogik, Modul 12	Hausarbeit (Fallstudie)
Sonderpädagogik, Modul 13	Mündl. Prüfung gem. § 11 Abs. 4 PO
Sonderpädagogik, Modul 14	Hausarbeit (Fallstudie)

Teilmodulprüfungen sind nicht vorgesehen. Im Fach Bildungswissenschaften müssen die Studierenden in den Modulen 1 und 2 jeweils eine Studienleistung erbringen.

Das Prüfkonzept in den Fächern Bildungswissenschaften und Sonderpädagogik wurde unter Beachtung der Landesverordnung zur Studienakkreditierung erstellt.

²¹ § 11 Abs. 4 der Prüfungsordnung lautet: „Jeweils eine Modulprüfung ist als mündliche Prüfung auszuweisen, zu welcher das fachlich zuständige Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen – einzuladen ist; eine von diesem zur Teilnahme an einer solchen Prüfung beauftragte Person ist zusätzliche Prüferin oder zusätzlicher Prüfer. [...] Die jeweils möglichen Modulprüfungen sind im Anhang ausgewiesen. Sind mehrere Modulprüfungen im Rahmen dieser Regelung als mündliche Prüfungen ausgewiesen, legt die oder der Studierende mit Anmeldung zur Prüfung fest, welche Prüfung sie oder er in Form der mündlichen Prüfung gemäß dieser Regelung ablegen wird.“

3.7.2 Stellungnahme der Gutachter*innengruppe

Die Gutachtenden stellen fest, dass ausschließlich Modulabschlussprüfungen und lediglich in den Bildungswissenschaften einzelne Studienleistungen erbracht werden müssen. Die Studierenden müssen demnach in den Fächern Bildungswissenschaften und Sonderpädagogik in elf Modulen Prüfungen ablegen. Hiervon werden vier Prüfungen als Klausur, drei oder vier als Hausarbeiten, eine oder zwei als Portfolio und zwei Prüfungen als mündliche Prüfungen abgeleistet. Die Anzahl und die Variabilität an Prüfungen bewerten die Gutachtenden als studierbar und berufsrelevant.

Die Module sind in Bezug auf ihre Leistungspunkte und ihre einzelnen Modulelemente sehr groß. Sie haben jedoch schlüssige thematische Ausrichtungen. Der gemeinsame Inhalt und die damit verknüpften formulierten Lernergebnisse lassen sich nachvollziehbar innerhalb der einzelnen Veranstaltungen verfolgen und in einer gemeinsamen Modulabschlussprüfung überprüfen. Da es bisher keine Erfahrungsberichte gibt und die Prüfungsformen (insbesondere Klausur und Portfolio) variabel ausgestaltet sein könnten, ist es schwer einzuschätzen, ob die Prüfungen wirklich alle Kompetenzen abprüfen können und daher die Gestalt einer Modulabschlussprüfung haben. Auf Grundlage der vorliegenden Dokumente ist das aber sehr wohl möglich. Art und Form der Prüfungen sind also angemessen und kompetenzorientiert gestaltet.

Die Prüfungen sind ausgewogen über den Studienverlauf verteilt. Eine mögliche Schwierigkeit kann das vertiefende Praktikum im 5./6. Semester sein, je nachdem ob es feste mit dem Praktikum vereinbare Prüfungszeiträume gibt. Im Studienverlauf haben die Studierenden durchschnittlich zwei Prüfungen je Semester zu absolvieren. Wie im Kapitel zur Studierbarkeit dargelegt, lässt der Studienverlauf eine Verschiebung einzelner Prüfungen grundsätzlich zu. Die Verteilung der Prüfungen wird daher als angemessen bewertet.

Die Gutachter*innen schlagen die folgenden Handlungsempfehlungen vor:

keine

3.7.3 Prüfung der Kriterienerfüllung

Anforderung	prüft	erfüllt
Juristische Prüfung der Prüfungsordnung ist erfolgt.	Referat Rechtsangelegenheiten	ja, siehe Handlungsempfehlung
Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.	EXT	ja
Die Begründung der Ausnahmen ist ausreichend.	EXT	ja
Die geforderten Leistungsüberprüfungen sind fachlich angemessen.	EXT	ja

Die Diversität der Leistungsüberprüfungen ist angemessen.	EXT	ja
-----------------------------------------------------------	-----	----

Handlungsempfehlung des Rechtsreferats:

Die juristische Prüfung hat ergeben, dass die Bezeichnung einzelner Prüfungsarten im Anhang der Prüfungsordnung des Master of Education nicht vollständig mit dem Text der Prüfungsordnung im Einklang stehen.

H1: In § 13 der Prüfungsordnung für den Master of Education werden die schriftlichen Prüfungsformen definiert; in § 13 Abs. 2 findet sich die Definition der Prüfungsform „Hausarbeit“.

In den Modulen 6, 8, 12 und 14 des Fachs Sonderpädagogik im M.Ed. sieht der Fachbereich die Prüfungsform „Hausarbeit in Form einer Fallstudie“ vor. Diese ist nicht in § 13 als schriftliche Prüfungsform definiert und kann demnach nicht im Anhang der Prüfungsordnungen als Prüfungsform ausgewiesen werden. Das Referat für Rechtsangelegenheiten empfiehlt, als Prüfungsform in Anhang der Prüfungsordnungen die Bezeichnung „Hausarbeit“ auszuweisen. Die Bezeichnung „Hausarbeit in Form einer Fallstudie“, die auch in den Modulbeschreibungen genutzt wird, kann im Modulhandbuch beibehalten werden und dient damit der transparenten Darstellung.

3.8 Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkrV RP)

3.8.1 Zusammenfassung des Studiengangberichts

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP)

Personelle Ausstattung des Fachbereichs (basierend auf Kapazitätsbuch v. 01.06.2023)²²

Lehrangebot in SWS (insgesamt), davon:	Institut für Pädagogik: 193 SWS Institut für Schulpädagogik: 124 SWS Institut für Grundschulpädagogik: 234 SWS Institut für Förderpädagogik: 100 SWS Institut für Psychologie: 105 SWS Institut für Soziologie: 84 SWS Institut für Pflegewissenschaft: 57 SWS
Professor*innen	Institut für Pädagogik: 52 SWS Institut für Schulpädagogik: 36 SWS Institut für Grundschulpädagogik: 36 SWS

²² Die Angaben zum Institut für Förderpädagogik beziehen sich auf den zugesagten Planungsstand.

	Institut für Förderpädagogik: 40 SWS Institut für Psychologie: 24 SWS Institut für Soziologie: 14 SWS Institut für Pflegewissenschaft: 27 SWS
Akademischer Mittelbau	Institut für Pädagogik: 129 SWS Institut für Schulpädagogik: 70 SWS Institut für Grundschulpädagogik: 176 SWS Institut für Förderpädagogik: 60 SWS Institut für Psychologie: 70 SWS Institut für Soziologie: 50 SWS Institut für Pflegewissenschaft: 28 SWS
Lehraufträge	Institut für Pädagogik: 12 SWS Institut für Schulpädagogik: 18 SWS Institut für Grundschulpädagogik: 24 SWS Institut für Psychologie: 11 SWS Institut für Soziologie: 20 SWS Institut für Pflegewissenschaft: 2 SWS
Dauerhaft eingesetzte Lehrbeauftragte	keine
Sonstige Lehraufträge	keine
Privatdozent*innen (falls nicht bereits in vorherigen Angaben enthalten)	keine

Sicherstellung der Lehre im Studiengang/in den Teilstudiengängen

Studienplätze	198 pro Studienjahr
Lehrbedarf in SWS (insgesamt), davon:	a) Bildungswissenschaften im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Förderschule: 23 SWS b) Sonderpädagogik (B.Ed.): 26 SWS c) Sonderpädagogik (M.Ed.): 66 SWS
Lehrimport	0 SWS
Eigenleistung	115 SWS

In der personellen Ausstattung des Fachbereichs sind fünf Professuren enthalten, die dem Institut für Förderpädagogik angehören, welches sich derzeit in Gründung befindet.

Die Berufungsverfahren sind zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht abgeschlossen.

Aktuell werden keine Lehrbeauftragten eingesetzt. Nach derzeitigem Planungsstand könnten ggf. die folgenden ergänzenden Lehraufträge vergeben werden:

(Teil-)Modul/Veranstaltung	Inhaber*in	Qualifikation	Lehrdeputat für den Studiengang (SWS)
Sonderpädagogik, Teilmodul 3.1	N.N.	Förderpädagogik, Heterogenität und inklusive Bildung	2-4 SWS
Sonderpädagogik, Teilmodul 3.2	N.N.	Rechtliche Grundlagen der Förderpädagogik	2-4 SWS
Sonderpädagogik, Teilmodul 3.3	N.N.	Heterogenität und inklusive Bildung	2-4 SWS
Sonderpädagogik, Teilmodul 3.4	N.N.	Kinder- und Jugendpsychiatrie	2-4 SWS
Sonderpädagogik, Teilmodul 13.2	N.N.	Neurowissenschaftliches, medizinisches und phonetisches Grundlagenwissen der Kommunikation	2-4 SWS
Sonderpädagogik, Teilmodul 14.1	N.N.	Sprachtherapie	2-4 SWS

Die Stellungnahme zur Personalkapazität wurde durch das Referat 33: Berichtswesen, Kapazitätsberechnung und -steuerung²³ erstellt und ist Grundlage des Gewährleistungsbeschlusses, mit dem die Durchführung des Studienangebotes über den gesamten Akkreditierungszeitraum gesichert wird. Laut Stellungnahme werden zwar die am Studiengang beteiligten Lehreinheiten (auch unter Beachtung der wählbaren Fächer aus allen Fachbereichen) unterschiedlich stark belastet werden, inwieweit eine Überlastsituation eintreten wird, die ggf. zu einer Zulassungsbeschränkung einzelner Fächer führen könnte, wird sich erst mit tatsächlicher Einschreibung und Entwicklung des Studienganges zeigen. Daher sind die personellen Kapazitäten zur Einführung des Studienganges sichergestellt.

Sächliche und räumliche Ausstattung (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP)

Haushaltsmittel des Fachbereichs

Die dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wurden in den vergangenen Jahren anteilig zur Finanzierung von Lehraufträgen und studentischen Hilfskräften, die überwiegend zur Unterstützung der Lehre zum Einsatz kamen, zur

²³ <https://www.uni-koblenz.de/de/verwaltung/rechtsangelegenheiten-studium-lehre/berichtswesen>, zuletzt abgerufen am 17.03.2023.

Anschaffung von Geräten für die Lehrenden, die u.a. zur Präsentation in Lehrveranstaltungen genutzt wurden, und für Bibliotheksmittel verausgabt.

Rechnerkennung, CIP-Pools, Funknetzwerke

Alle Studierenden erhalten eine individuelle Rechnerkennung, die ein Semester-Druckguthaben (das für Examenkandidat*innen erhöht werden kann) einschließt. Netzdrucker stehen Studierenden in allen Computer-Investitions-Program Pools (CIP-Pools) zur Verfügung. Den Studierenden stehen von Seiten des Zentrums für Informations- und Medientechnologien (ZIMT) 116 Arbeitsplätze in sieben Poolräumen zur Verfügung. Diese Räume sind während der Vorlesungszeit montags bis freitags von 8:00 bis 21:00 Uhr geöffnet. Alle Studierende der Universität Koblenz haben eine Rechnerkennung, mit der sie diese Rechner nutzen können.

Auf dem Campus stehen mehrere Funknetzwerke für unterschiedliche Nutzer*innengruppen zur Verfügung, zu denen die Studierenden über ihre Rechnerkennung freien Zugang haben.

Labore

Der Fachbereich 1: Bildungswissenschaften baut derzeit ein Open Educational Resources Labor (OER-Labor) für den gesamten Fachbereich auf. Hierfür wurden zuletzt zwei interaktive Whiteboards auf Rädern, ein Ladewagen mit 15 Notebooks und 15 Tabletcomputern, zwei Digitalkameras mit Stativ, zwei Mikrofone und andere Peripheriegeräte angeschafft, die künftig für die Digitalisierungsinitiativen der Lehre zur Verfügung stehen.

Lehrräume

Die campusweite Ausstattung mit Vorlesungs-, Übungs- und Seminarräumen ist angespannt. Die Hochschulleitung bemüht sich um Anmietungen und Neubauten, diese unterliegen jedoch der Verantwortung des rheinland-pfälzischen Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung. Lehrveranstaltungen an der Universität Koblenz finden daher üblicherweise montags bis donnerstags zwischen 8:00 und 20:00 Uhr und freitags zwischen 8:00 und 16:00 Uhr statt.

Die Zuweisung aller Lehrräume wird zentral über die Campusverwaltung koordiniert. Die Fachbereiche verfügen über keine eigenen und selbst koordinierbaren Lehrräume.

Bibliotheksausstattung

Im physischen Bestand können Bücher und Zeitschriften teils ausgeliehen, teils in den Bibliotheksräumen genutzt werden. Die Kataloge der universitären Bibliothek sind jederzeit online zugänglich. Die Bestellung per Fernleihe aus anderen Bibliotheken in Deutschland ist möglich, wenn die Werke nicht an der Universität Koblenz verfügbar sind.

Die Fachbereiche erhalten von der Universitätsleitung ein jährliches individuelles Budget für Fachliteratur, das auf die Institute aufgeteilt wird (s.o.). Hieraus können die Lehrenden unbürokratisch Literatur für die Bibliothek und ggf. ihren Handapparat bestellen.

Weiterhin abonnieren die Fachbereiche elektronische Fachzeitschriften. Die Anschaffungen und Abonnements werden von den Instituten nach eigenem Ermessen getätigt.

In der Universitätsbibliothek finden sich weiterhin elektronische Ressourcen, insbesondere E-Book-Pakete. Ferner gewährt die Universitätsbibliothek Zugang zu über 1.100 Datenbanken.

Außerdem verfügt die Universitätsbibliothek über 60 gut ausgestattete Arbeitsplätze sowie über mobile Arbeitsboxen für Studierende, die neben der Bibliotheksrecherche für die Nutzung von elementaren Diensten (E-Mail, Web, Textverarbeitung) geeignet sind.

Die Bibliothek ist von montags bis freitags von 9:00 bis 22:00 Uhr, samstags von 11:00 bis 22:00 Uhr und sonntags von 11:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Digitale Lernwerkzeuge

Der Fachbereich 4: Informatik hostet in Kooperation mit IBM die virtuelle, auf IBM Connections basierende Kooperationsplattform UniConnect. Sie stellt eine Vielzahl kollaborativer Funktionen wie z.B. Wikis, Blogs, Foren, Microblogging, Chat, Task-Management und Bibliotheken in Communitys zur Verfügung und kann geräteunabhängig sowohl mit einem Standard-Webbrowser oder einer App für mobile Geräte (Android und iOS) benutzt werden. Alle Lehrenden können Zugang für mehrere Kurse beantragen. Die Plattform ist dauerhaft online und zugänglich.

Der virtuelle Campus Rheinland-Pfalz stellt der gesamten Universität die virtuelle Lernplattform OLAT zur Verfügung. Die Plattform enthält Funktionen zur Inhaltsvermittlung (z.B. Seiten, Dokumentenablagen, Medien), Wissensüberprüfung (Tests, Fragebögen, Aufgaben etc.), Kommunikation (Foren, Wikis, Blogs, Meetings) und Kursorganisation (Kalender, Themenvergabe, Teilnehmer*innenorganisation). OLAT kann von allen Lehrenden und Studierenden frei sowie räumlich und zeitlich flexibel genutzt werden.

Das universitätsweite Interdisziplinäre Zentrum für Lehre (IZL) stellt zudem eine frei nutzbare Online-Installation von Mahara (einem serverbasierten System zur Erstellung von elektronischen Portfolios) zur Verfügung, das z.B. für Lerntagebücher, Studienleistungen oder Prüfungsportfolios genutzt werden kann. Weiterhin bietet das IZL das Lehr- und Lernwerkzeug IMathAS an. Dieses webbasierte System für Mathematikaufgaben bietet den Lernenden bei der Lösung von Aufgaben eine automatische Auswertung und gibt direkt Rückmeldung über den Lernerfolg. Als Kombination von Dienstleistung und physischem Werkzeug bietet das IZL den Lehrenden auf Anfrage Hardware, Leitfäden und Software für elektronische Klausuren per Laptop, Inventar für Vortrags- und Vorlesungsaufzeichnungen mit Audio-, Video- und Bildschirmaufnahme und Videokonferenzen an. Das Zentrum betreibt das Multimedialabor (mlab) für Universitätsmitglieder, in dem neben regulärer Präsentationsausrüstung zwei moderne interaktive Whiteboards sowie 20 Convertible-Laptops mit Klassenraumsoftware genutzt werden können.

Das Zentrum für Informations- und Medientechnologien (ZIMT) stellt den Studierenden neben den üblichen Diensten wie E-Mail, Speicherplatz, Nextcloud-Service, Mattermost, wekan-Boards etc. kostenlose Lizenzen für das Statistikprogramm SPSS/AMOS, Microsoft 365 sowie die Literaturverwaltung Citavi Pro zur Verfügung.

3.8.2 Stellungnahme der Gutachter*innengruppe

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Teilstudiengänge insgesamt in qualitativer und quantitativer Hinsicht angemessen ausgestattet sind.

Das Lehrangebot wird von sieben Instituten des Fachbereichs sichergestellt. Damit greift die Universität auf Personal aus unterschiedlichen Instituten und Disziplinen zurück und schafft Flexibilität in der Bestückung der Lehre sowie Qualität durch eine Mehrperspektivität im geplanten Studiengang, was die Gutachtenden sehr positiv bewerten. Knapp die Hälfte der abzudeckenden SWS werden durch Professor*innen und weitere unbefristet beschäftigte Lehrpersonen der Institute geleistet. Auch dies begrüßen die Gutachtenden, da so Kontinuität im Lehrbetrieb geschaffen wird und den regelhaften Betrieb des geplanten Studiengangs sichert. Da sich jedoch die Professuren im neu gegründeten Institut für Förderpädagogik zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch im Berufungsverfahren befinden, kommt es zur erfolgreichen Erfüllung der Lehrleistung darauf an, diese Positionen mit geeigneten Kandidat*innen zu besetzen. Sofern dies rechtzeitig geschieht und die Positionen bei Start des Studiengangs dauerhaft besetzt sind, ist die personelle Ausstattung zur Aufrechterhaltung des Studienangebots gegeben.

In den Modulen 3, 13 und 14 sind zusätzlich extern zu vergebende Lehraufträge geplant. Dies ist nach Ansicht der Gutachtenden zu begrüßen und kann auch dazu genutzt werden, personelle (Teil-)Ausfälle aufgrund von Krankheit oder Lücken bei notwendigen Neubesetzungen auszugleichen. Durch die Vergabe von Lehraufträgen kann darüber hinaus Raum geschaffen werden, um die personelle Ausstattung der Universität z. T. für Doppelbesetzungen, d. h. inhaltlich gewinnbringende Team-Teaching Angebote in der Lehre zu nutzen.

Die finanziellen Haushaltsmittel sind grundlegend ausreichend für die Aufnahme des Studiengangs. Auch die sächliche Ausstattung, die Bibliotheksausstattung und den virtuellen Campus bewerten die Gutachtenden als angemessen.

Die Gutachter*innen schlagen die folgenden Handlungsempfehlungen vor:

- **E4:** Die Besetzungsverfahren der Förderpädagogik-Professuren sind sorgfältig und zügig zu bestreiten und bis zum 30.9.2024 erfolgreich zu beenden, um die personelle Ausstattung des Studiengangs (langfristig) zu sichern.
- **E5:** Mit der Besetzung der Stellen ist die Grundversorgung des Fachbereichs an Haushaltsmitteln anteilig zu steigern.
- **E6:** Bei Aufnahme des Studiengangs könnte eine Erhöhung der Computerarbeitsplätze für Studierende notwendig werden.

- **E7:** Trotz der angespannten Raumsituation sollten den Studierenden des Fachbereichs zumindest stundenweise ein Raum zur Nutzung in studentischen Belangen (Fachschaftsarbeit und Beratung) überlassen werden.

3.8.3 Prüfung der Kriterienerfüllung

Anforderung	prüft	erfüllt
Der Studiengang ist insgesamt in qualitativer Hinsicht angemessen ausgestattet.	EXT	ja

3.9 Transparenz und Dokumentation – formale Anforderungen (vgl. §§ 3-9 HSchulQSAkkv RP)

3.9.1 Zusammenfassung des Studiengangsberichts

Erforderliche Informationen gemäß HSchulQSAkkv RP	Enthalten in Dokument
Studiengang Steckbrief (siehe Kapitel 2) zur Definition der Anforderungen gemäß §§ 3, 4 und 6 HSchulQSAkkv RP.	Wird auf der Seite der Universität Koblenz erstellt.
Informationen zu Studiengangskonzept, Modularisierung und Leistungspunktesystem gemäß §§ 7 und 8 HSchulQSAkkv RP.	Modulhandbücher, Prüfungsordnung
Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge gemäß § 5 HSchulQSAkkv RP.	Zulassungsordnung, Prüfungsordnung
Diploma Supplement in jeweils gültiger Fassung als Bestandteil des Abschlusszeugnisses gemäß § 6 Abs. 4 HSchulQSAkkv RP und § 30 Abs. 6 HochSchG.	Diploma Supplement

3.9.2 Prüfung der Kriterienerfüllung

Anforderung	prüft	erfüllt
Der Studiengang erfüllt die formalen Kriterien der Landesverordnung zur Studienakkreditierung.	Referat QMSL	nein, siehe Handlungsempfehlung

Handlungsempfehlung des Referats QMSL:

H2: Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 HSchulQSAkkv RP und entsprechender Begründung sind in den Modulbeschreibungen jeweils Prüfungsart, -umfang und -dauer anzugeben. Diese Informationen sind als Mindestinhalte von Modulbeschreibungen

definiert und sollen den Studierenden transparente und zuverlässige Informationen zu den qualitativen und quantitativen Anforderungen, die zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten erfüllt werden müssen, liefern. In den Modulen 3, 4 und 5 des Faches Bildungswissenschaften, den Modulen 1 und 3 des Faches Sonderpädagogik im B.Ed. sowie den Modulen 6, 8, 12 und 14 des Faches Sonderpädagogik im M.Ed. ist als Prüfungsart jeweils eine Hausarbeit vorgesehen. Die entsprechende Bearbeitungsdauer ist angegeben, nicht jedoch der geforderte Umfang der Hausarbeit. Daher fehlt die geforderte Mindestangabe des Prüfungsumfangs und muss ergänzt werden.

3.10 Weitere rechtliche Anforderungen an das Konzept des Studiengangs

Von den unten genannten Referaten der Universität Koblenz wurden die folgenden Anforderungen geprüft:

Anforderung	prüft	erfüllt
Der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) ²⁴ findet im Studiengang Anwendung.	Referat QMSL	ja
Im Studiengang werden die landesspezifischen Strukturvorgaben (HochSchG) ²⁵ umgesetzt.	Referat Rechtsangelegenheiten	ja

3.11 Weitere Handlungsempfehlungen der Gutachter*innen

E8: Vor dem Hintergrund der Zunahme an heterogen zusammengesetzten Klassen in allen Schulen mit Schüler*innen aus allen Ländern der Welt wird für die Fort- und Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung an Universitäten in Rheinland-Pfalz eine Strategie zur Internationalisierung der Lehrerbildung empfohlen, die es möglichen sollte, dass Studierende aller Lehrämter über curricular klug geordnete Lehrveranstaltungen bzw. in den bestehenden Modulen integrierte Inhalte interkulturelle Kompetenzen erwerben und zudem über Praktika im Ausland oder über eine Auslandssemester an einer Hochschule erfahren und machen können.

²⁴ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017, abrufbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf, zuletzt abgerufen am 22.12.2023.

²⁵ Landeshochschulgesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 23.09.2020, abrufbar unter <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HSchulGRP2020pIVZ>, zuletzt abgerufen am 22.12.2023.

4. Akkreditierungsentscheidung

Auf der Basis des Gutachtens, des Akkreditierungsberichts und der Beratung der Akkreditierungskommission in der Sitzung vom **19.04.2024** spricht die Interne Akkreditierungskommission II folgende Entscheidungen aus:

Die Teilstudiengänge

- Bildungswissenschaften (B.Ed.) und
- Sonderpädagogik (B.Ed./M.Ed.)
- sowie das Studiengangmodell Lehramt

werden auf der Grundlage der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung akkreditiert.

Die (Teil-)Studiengänge entsprechen den Kriterien der Landesverordnung zur Studienakkreditierung, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Es werden die folgenden Empfehlungen ausgesprochen:

fachlich-inhaltliche Empfehlungen:

E1: Die Gutachter*innen empfehlen dem Fachbereich während des ersten Durchlaufs des Studiengangs über Beobachtungen des Studierverhaltens sowie durch Befragung der Studierenden den Studiengang darauf hin zu prüfen, ob die zu wählenden und im Master zu studierenden sonderpädagogischen Fachrichtungen (Sonderpädagogik) auf inhaltlicher Ebene mit den bereits im Bachelor sehr früh studierten Unterrichtsfächern (Fachdidaktik) stärker und für Studierende erkennbar aufeinander bezogen werden sollten und - mit Blick auf die Qualifikationsziele für den Einsatz an Förderschulen wie in der Inklusion - zu prüfen, ob sie in einem späteren Durchlauf besser verknüpft und synchronisiert werden können, da hier nach Auffassung der Gutachter*innen noch Potential an struktureller Verschränkung besteht.

E2: Der im geplanten Studiengang stark betonte crosskategoriale Wissenserwerb ist zu begrüßen, doch sollte das Curriculum sicherstellen, dass sowohl die charakteristischen Grundlagen als auch die Spezifika der zu studierenden sonderpädagogischen Fachrichtungen vertieft studiert werden können, um fachrichtungstypische Kernkompetenzen erwerben zu können. Die Gutachter*innen empfehlen dem Fachbereich deshalb, die Möglichkeiten der Vertiefungen beim ersten Durchlauf auszuschöpfen und zu evaluieren, inwiefern die gesetzlichen Vorgaben eine Expertise für den Einsatz an Förderschulen sowie in der Inklusion garantieren.

E3: Trotz der angespannten Raumsituation sollte den Studierenden des Fachbereichs zumindest stundenweise ein Raum zur Nutzung in studentischen Belangen (Fachschaftsarbeit und Beratung) überlassen werden.

formale Empfehlungen

H1: In § 13 der Prüfungsordnung für den Master of Education werden die schriftlichen Prüfungsformen definiert; in § 13 Abs. 2 findet sich die Definition der Prüfungsform „Hausarbeit“. In den Modulen 6, 8, 12 und 14 des Faches Sonderpädagogik im M.Ed. ist die Prüfungsform „Hausarbeit in Form einer Fallstudie“ vorgesehen. Diese ist jedoch nicht in § 13 als schriftliche Prüfungsform definiert und kann demnach nicht im Anhang der Prüfungsordnungen als Prüfungsform ausgewiesen werden. Das Referat für Rechtsangelegenheiten empfiehlt, als Prüfungsform in Anhang der Prüfungsordnungen die Bezeichnung „Hausarbeit“ auszuweisen. Die Bezeichnung „Hausarbeit in Form einer Fallstudie“, die auch in den Modulbeschreibungen genutzt wird, kann im Modulhandbuch beibehalten werden und dient damit der transparenten Darstellung.

H2: Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 HSchulQSAkkV RP und entsprechender Begründung sind in den Modulbeschreibungen jeweils Prüfungsart, -umfang und -dauer anzugeben. Diese Informationen sind als Mindestinhalte von Modulbeschreibungen definiert und sollen den Studierenden transparente und zuverlässige Informationen zu den qualitativen und quantitativen Anforderungen, die zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten erfüllt werden müssen, liefern. In den Modulen 3, 4 und 5 des Faches Bildungswissenschaften, den Module 1 und 3 des Faches Sonderpädagogik im B.Ed. sowie den Modulen 6, 8, 12 und 14 des Faches Sonderpädagogik im M.Ed. ist als Prüfungsart jeweils eine Hausarbeit vorgesehen. Die entsprechende Bearbeitungsdauer ist angegeben, nicht jedoch der geforderte Umfang der Hausarbeit. Daher fehlt die geforderte Mindestangabe des Prüfungsumfangs und sollte dringend ergänzt werden.

Hinweis an das Ministerium für Bildung

Vor dem Hintergrund der Zunahme an heterogen zusammengesetzten Klassen in allen Schulen mit Schüler*innen aus allen Ländern der Welt wird für die Fort- und Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung an Universitäten in Rheinland-Pfalz eine Strategie zur Internationalisierung der Lehrerbildung empfohlen, die es möglichen sollte, dass Studierende aller Lehrämter über curricular klug geordnete Lehrveranstaltungen bzw. in den bestehenden Modulen integrierte Inhalte interkulturelle Kompetenzen erwerben und zudem über Praktika im Ausland oder über eine Auslandssemester an einer Hochschule erfahren und machen können.

Akkreditierungsentscheidung und -fristen

Die Akkreditierungskommission bestätigt, dass die bestehenden Akkreditierungen der Teilstudiengänge

- Bildungswissenschaften (B.Ed.) und
- Sonderpädagogik (B.Ed./M.Ed.) sowie
- des Studiengangmodells Lehramt

auch die wesentliche Änderung in Form der Einführung der Teilstudiengänge „Lehramt an Förderschulen“ umfasst. Die ursprünglichen Akkreditierungsfristen werden dadurch nicht berührt. Die Akkreditierung des Studiengangmodells Lehramt ist gültig bis zum 30.09.2027. Die Akkreditierung der Teilstudiengänge Bildungswissenschaften (B.Ed.) und Sonderpädagogik (B.Ed./M.Ed.) ist gültig bis zum 30.09.2029.

Gegen die Entscheidung einer internen Akkreditierungskommission kann die/der Antragsteller*in im Akkreditierungsverfahren innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen (§ 14 Absatz 8 QSL-Ordnung vom 08.12.2022).